



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-122.61

Bregenz, am 03.02.2012

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
SMTP: team.s@bmj.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 23. Jänner 2012, GZ. BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Die durch die Ergänzung des § 6 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1972 bzw. § 9 Abs. 1 des Strafregistergesetzes 1968 bewirkte Abfragemöglichkeit aus dem Strafregister SA für die Jugendwohlfahrtsträger wird seitens des Landes Vorarlberg ausdrücklich begrüßt (vgl. dazu auch die Empfehlung 1 der Expertenkommission zum Fall „Cain“, sowie den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 11.10.2011).

Diese verbesserte Einschaumöglichkeit und das damit verbundene Mehr an Informationen ermöglicht den Jugendwohlfahrtsträgern künftig eine umfassendere Gefährdungsabklärung und liefert damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Entschließungen des Vorarlberger Landtages hingewiesen, die auf einen verstärkten Kinder- und Jugendschutz abzielen, wie etwa „Keine Verjährung für Sexualdelikte an Kindern“ (Beilage 8/2009) oder „Kinder vor Missbrauch schützen - Entfall der Verjährungsfrist“ (Beilage 20/2010).

Sonstige Anregungen außerhalb des Entwurfes:

Nach § 3 Abs. 4a des Strafregistergesetzes 1968 hat das Gericht lediglich der gemäß § 2 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 bzw. § 2 Abs. 1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes zuständigen Gemeinde die Tatsache des Ausspruchs über den Ausschluss vom Wahlrecht im Sinne des § 22 NRWO sowie die Höhe der Haftstrafe unmittelbar mitzuteilen; auf die den Wählerevidenzgesetzen entsprechenden

Landesgesetze (in Vorarlberg wäre dies etwa das Wählerkarteigesetz) wird in dieser Bestimmung aber nicht verwiesen. Zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Probleme (es erscheint fraglich, ob die den Gemeinden mitgeteilten Daten auch für Landtags- und Gemeindewahlen herangezogen werden können) sollte diese Bestimmung um einen Verweis auf die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen ergänzt werden.

Darüber hinaus sollte § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 zur Klarstellung dahingehend ergänzt werden, dass eine Auskunft nicht nur im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen möglich ist, sondern auch im Zusammenhang mit der Eignungsbeurteilung und Aufsicht bei Pflegeverhältnissen sowie Adoptionen. Dies würde dem in Kürze in Kraft tretenden § 29a Abs. 7 L-JWG entsprechen, dem der Bund ausdrücklich zugestimmt hat. („Bei begründetem Verdacht kann die Landesregierung bzw. die Bezirkshauptmannschaft zum Zwecke der Eignungsbeurteilung und Aufsicht (§§ 14 bis 23) Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Strafrechtsgesetz in Bezug auf natürliche Personen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt beteiligt sind, sowie von Annehmenden bei der Bundespolizeidirektion Wien einholen.“)

Des Weiteren wird angeregt, dass jede Person, die in einer Jugendhilfeeinrichtung arbeiten möchte – ähnlich wie eine Strafregisterbescheinigung („Leumundszeugnis“) – auch eine Bescheinigung über eine Abfrage der Sexualstraftäterdatei (nach § 2 Abs. 1a gekennzeichnete Straftaten – ohne Auskunftsbeschränkungen nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972) erhalten kann, um diese ihrem potentiellen Arbeitgeber vorzulegen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Gewerbebehörden mangels Auskunft aus dem Strafregister nichts von einer nach § 13 Abs. 1 GewO 1994 relevanten Verurteilung erfahren. Für eine den Intentionen des Bundesgesetzgebers entsprechende Vollziehung dieser Bestimmung wäre daher auch die Aufnahme der Gewerbebehörden in den Kreis der Behörden und Dienststellen des § 6 Abs 1 des Tilgungsgesetzes 1972 erforderlich.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herr Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herr Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herr Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
28. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
29. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
30. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
31. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
32. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.